

Checkliste Geflügel

Masthühner, Truthühner, Gänse und Enten

Selbstevaluierung Tierschutz

zu Handbuch Geflügel 5. Auflage



Impressum

Veröffentlichung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber

Hinweis:

Die gegenständliche Checkliste gehört unmittelbar mit dem Handbuch Geflügel in der jeweils gültigen Auflage zusammen. Für nähere Informationen wird auf das Impressum im Handbuch Geflügel verwiesen.

Fotonachweis Titelfoto: DI Dr. Katrina Eder, BEd (Masthühner, Truthahn), Sandra Lehenbauer, MSc (Gänse), Pixabay (Enten)

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

Wien, Dezember 2022

Nationale

Bezirk:

Name des Kontrollorgans:

Kontroll-Nr.:

Name des Tierhalters:

Betriebsadresse:

LFBIS:

Tierart:

Checkliste zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel in Österreich

auf Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung

Allgemeine Hinweise zur Checkliste

Die Checkliste deckt die Inhalte des Bundestierschutzgesetzes und der 1. Tierhaltungsverordnung in Bezug auf die Geflügelhaltung vollständig ab. Die rechtlichen Grundlagen wurden jedoch textlich vereinfacht und in ja/nein-Antworten dargestellt. Als Ausfüllhilfe dient ein kurzer Erläuterungstext mit Beispielen und Skizzen, der auf der jeweils den Fragen gegenüberliegenden Seite der Broschüre angebracht wird. Die Checkliste gliedert sich in Übereinstimmung mit dem Handbuch in 13 Einflussbereiche (A – H, Q – T, Z):

I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel

- A Gebäude, Stalleinrichtungen
- B Stallklima
- C Licht
- D Lärm
- E Ernährung
- F Betreuung
- G Eingriffe
- H Dokumentation

II Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel

- Q Stalleinrichtungen
- R Einstreu
- S Bewegungsfreiheit

III Besondere Haltungsvorschriften für Gänse und Enten

- T Stalleinrichtungen und Bewegungsfreiheit

IV Zuchtmethoden

- Z Zuchtmethoden

Innerhalb der Einflussbereiche sind die Fragen fortlaufend nummeriert. Für das Hausgeflügel gibt es vier Checklisten. Die Checklisten sind nach den in der Geflügelhaltung üblichen Hauptnutzungsrichtungen gegliedert (Küken- und Junghennenaufzucht, Legehennen und Zuchttiere, Masthühner, Truthühner, Gänse und Enten, Japanwachteln).

Erläuterungen zu den Übergangsfristen

In § 6 Abs. 6 1. ThVO wurden folgende Übergangsbestimmungen eingefügt:

[...], Punkt 3.1., Punkt 4.1., Punkt 4.6.1., Punkt 4.6.2., Punkt 6.2., Punkt 7. und Punkt 8. der Anlage 6 [...] in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 treten mit 1. September 2022 in Kraft. [...] Die Fußnote 2 des Punktes 4.1. der Anlage 6 in der Fassung BGBl. II Nr. 296/2022 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Punkt 1. und Punkt 4.5.2. der Anlage 6 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung (22. Juli 2022) in Kraft.

In Punkt 8 der Anlage 6 der 1. ThVO finden sich keine zusätzlichen Übergangsbestimmungen für Masttiere.

Anwendungshinweise zur Checkliste

In dieser Spalte befindet sich die Referenznummer zum Handbuch.

Diese Felder kennzeichnen die jeweilige Tierkategorie.

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel										
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN										
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	X	J	N	J	N	J	N	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Diese Spalte ist für eigene Anmerkungen vorgesehen.</p> </div>
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	X	N	J	N	J	N	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	X	J	N	J	N	J	N	
	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet									

In den hinterlegten Feldern wird angekreuzt, ob die jeweiligen Vorgaben erfüllt sind oder nicht.

J = Ja, trifft zu
N = Nein, trifft nicht zu

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN	
A1	<p>Öffnungen im Stallgebäude oder in Käfigen sind durch feste Konstruktionen, Gitter oder Planen entsprechend zu sichern. Türen oder Klappen sind so zu sichern, dass sie von den Tieren nicht geöffnet werden können.</p> <p>Bei Zugang zu einem mit einem Zaun begrenzten Auslauf ist durch regelmäßige Kontrolle des Zaunes auch sicherzustellen, dass die Einzäunung intakt ist.</p> <p>In Freilandhaltung mit unbegrenztem Auslauf muss sichergestellt werden, dass die Tiere ungehindert Zugang zum eigentlichen Haltungssystem und seinen Einrichtungen (z.B. Futter, Wasser) haben.</p>
A2	Die Kontrolle sowie die Entnahme von Tieren an jeder Stelle des Stalles müssen jederzeit möglich sein.
A3	Beide Füße müssen an mehreren versetzten Punkten Halt finden. Beobachten Sie dazu die Tiere, ob sich diese sicher auf den Flächen fortbewegen, oder versuchen mit Einsatz der Flügel das Gleichgewicht zu halten.
A4	Prüfen Sie Kanten optisch und mit dem Finger.
A5	<p>Beobachten Sie, ob Tiere beim Wechsel, beim Aufsteigen oder bei der Fortbewegung auf Sitzstangen abgleiten, bzw. auf einem Bein ruhen können.</p> <p>Sitzstangen müssen mindestens einen Durchmesser von 2,5 cm aufweisen.</p>
A6	-
A7	Im Stall dürfen sich keine den Tieren zugänglichen Teile mit einem Verletzungsrisiko befinden und an den Tieren keine durch solche Teile hervorgerufenen Verletzungen festgestellt werden.
A8	<p>Wenn den Tieren vorübergehend oder dauernd der Zugang zu einem Stall verwehrt wird, muss bei für das Tier belastenden Witterungsbedingungen (längere Phasen mit Kälte und Niederschlägen, hohe Außentemperaturen) ein entsprechend großer Unterstand oder natürlicher Witterungs- und Sonnenschutz zur Verfügung stehen. Dieser muss allen Tieren Platz bieten.</p> <p>Eine Umzäunung muss so ausgeführt werden, dass sie eine Gefährdung der Tiere durch Raubtiere möglichst verhindert.</p>

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
A GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN										
A1	Die Haltungssysteme sind so gestaltet, dass die Tiere nicht entweichen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A2	Stallungen mit mehreren Etagen sind mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A3	Böden, Roste oder Gitter sind so beschaffen, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A4	Sitzstangen weisen keine scharfen Kanten auf.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A5	Sitzstangen ermöglichen es den Tieren, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A6	Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsverfahren verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A7	Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten, erleiden können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
A8	Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt.	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
B STALLKLIMA	
B1	In geschlossenen Ställen muss eine natürliche und/ oder mechanische Lüftung vorhanden und funktionstüchtig sein. Überprüfen Sie Temperaturregler, Ventilatoren, Zuluftöffnungen.
B2	Prüfen Sie Alarm- und Ersatzsysteme auf ihre Funktionstüchtigkeit. Das Ersatzsystem (Fenster, Tore, Notstromaggregat) muss einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.
B3	Ein zu geringer Luftwechsel kann sich unter anderem durch Schimmelbildung, stickige oder staubige Stallluft, Brennen in den Augen und den Schleimhäuten der Atemwege bemerkbar machen. Stellen sie fest, ob in Stallbereichen, die von den Tieren gemieden werden, Zugluft dafür verantwortlich ist und verändern Sie in diesem Fall die Luftführung.

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
B STALLKLIMA										
B1	In geschlossenen Ställen sind natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden, die entsprechend zu bedienen oder zu regeln sind und so gewartet werden, dass ihre Funktion gewährleistet ist.	J	N	J	N	J	N	J	N	
B2	Wenn die Steuerung des Stallklimas hauptsächlich durch mechanische Lüftungssysteme erfolgt, sind funktionierende Alarmsysteme und geeignete funktionstüchtige Ersatzsysteme vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	
B3	In geschlossenen Ställen wird für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Bei Masthühnern und Truthühnern reicht die Lüftung aus, um ein Überhitzen des Stalles zu vermeiden und, erforderlichenfalls in Verbindung mit Heizsystemen, um überschüssige Feuchtigkeit zu entfernen.	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel	
C LICHT	
C1	Der Aktivitätsbereich der Tiere ist durch natürliches Licht oder künstliche Beleuchtung ausreichend hell auszuleuchten. Eine Beleuchtungsstärke von 20 Lux bedeutet für den Menschen genügend Licht, um längere Zeit lesen oder schreiben zu können. Das Ausfüllen und Lesen der Checkliste muss also sehr gut möglich sein.
C2	Überprüfen Sie die Einstellungen der Zeitschaltuhr.
C3	Das Lesen einer Zeitung ist bei 5 Lux nicht mehr möglich, bzw. beobachten Sie, ob die Tiere in der Dunkelphase tatsächlich ruhen. Im Zweifelsfall muss mit einem Luxmeter gemessen werden.
C4	Durch technische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass das An- bzw. Abschalten des Kunstlichtes gleitend (z.B. Dimmerschaltung) oder gestaffelt (z.B. 2 getrennte Stromkreise über Kotkasten und Scharraum) erfolgt.
C5	Dunkle Stallbereiche (ausgenommen die Nester und die Bereiche unmittelbar vor den Nestern sowie Ruhebereiche) mit einer Lichtintensität unter 20 Lux sind durch die entsprechende Anordnung der Öffnungen zu vermeiden. Diese Bereiche sind ansonsten während der Aktivitätsphase zusätzlich mit Kunstlicht zu beleuchten.

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsvorschriften für Hausgeflügel										
C LICHT										
C1	In Geflügelställen wird im Tierbereich in der Lichtphase eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht.	J	N	J	N	J	N	J	N	
C2	Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden ist eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben.	J	N	J	N	J	N	J	N	
C3	Die Notbeleuchtung in der Dunkelphase erzeugt eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux.	J	N	J	N	J	N	J	N	
C4	Bei Lichtänderung werden gleitende oder gestaffelte Übergänge eingehalten.	J	N	J	N	J	N	J	N	
C5	Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht stellen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicher.	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
D LÄRM	
D1	Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen. Bei starker Lärmentwicklung ist zu kontrollieren, ob die Anlagen durch mangelhafte Konstruktion und Wartung bzw. unsachgemäßen Betrieb mehr Lärm als üblich verursachen. Diese Ursachen sind zu beseitigen.

E Ernährung

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
E ERNÄHRUNG	
E1	Überprüfen Sie Futtermittel auf mögliche Mängel wie Verunreinigungen, Schimmelbefall. Die Fütterungseinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen. Q1 und Q2 müssen erfüllt sein.
E2	Jedenfalls erfüllt, wenn das in Tränken angebotene Wasser Trinkwasserqualität aufweist und die Tränken sauber sind.
E3	Es ist zu überprüfen, ob für Herden eine angemessene Anzahl an Tränkvorrichtungen (siehe die Mindestanforderungen für Tränkeinrichtungen Q3 – Q5) vorhanden sind. Bei einer Unterteilung einer Herde in Gruppen, sind entsprechend der jeweiligen Gruppengröße die anteilige Menge der notwendigen Tränkvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.
E4	-
E5	Die Einrichtungen sind gleichmäßig zu verteilen, bzw. der Zugang dazu darf nicht durch Engstellen oder Hindernisse behindert werden.
E6	Es ist zu erheben wie gefüttert wird, ad libitum oder rationiert. Es ist festzustellen, bis wann den Tieren vor dem Fangen Futter zur Verfügung steht und wann der voraussichtliche Schlachtermin stattfindet (so bereits bekannt) bzw. stattfand.

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
D LÄRM										
D1	Der Lärmpegel wird so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm wird vermieden.	J	N	J	N	J	N	J	N	

E Ernährung

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
E ERNÄHRUNG										
E1	Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere.	J	N	J	N	J	N	J	N	
E2	Das Tränkwasser und die Tränkeeinrichtungen sind nicht verunreinigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	
E3	Jedes Haltungssystem ist mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet.	J	N	J	N	J	N	J	N	
E4	Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknapfen sind für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite.	J	N	J	N	J	N	J	N	
E5	Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen stellt sicher, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.	J	N	J	N	J	N	J	N	
E6	Die Tiere haben entweder ständig Zugang zu Futter oder werden portionsweise gefüttert, und die Fütterung wird frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt.	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
F BETREUUNG	
F1	Als fachkundige Betreuungspersonen gelten: Personen mit einschlägiger akademischer / schulischer Ausbildung oder außerschulischer Ausbildung und Unterweisung in Tierhaltung, Tierpfleger oder Personen, die aufgrund ihres Werdeganges oder ihrer Tätigkeit (z.B. mehrjähriger landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung besitzen.
F2	Dieser Punkt ist jedenfalls erfüllt, wenn sich der Stall, die Stalleinrichtungen, sowie die Tiere in gutem Zustand befinden.
F3	Notwendige Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion müssen vorhanden sein.
F4	Die Anlagen sind von dicken Schmutzschichten freizuhalten.
F5	Für die Tiere zugängliche Anhäufungen von Ausscheidungen sind zu entfernen.
F6	–
F7	Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinkontrolle aus. Es muss genügend Licht bzw. eine fest installierte oder bewegliche Beleuchtung vorhanden sein, um die Tiere klar erkennen zu können.
F8	Dies betrifft insbesondere Lüftungsanlagen, Tränke- sowie Fütterungseinrichtungen. Defekte sind unverzüglich zu beheben.
F9	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie werden Tiere, die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen, versorgt? ■ Welche/r Tierärztin/Tierarzt wird erforderlichenfalls herangezogen? ■ Wo und wie wird im Bedarfsfall ein Krankenabteil errichtet?
F10	Es wird erfragt, ob die Nottötung von Personen durchgeführt wird, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.
F11	<p>Es wird erfragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ welche Art von Geflügel gehalten wird, ■ welches Verfahren für die Betäubung bzw. Tötung für die jeweilige Gewichtsklasse der Tiere vorgesehen ist und angewendet wird (vgl. Verzeichnis im Anschluss), ■ ob geeignete Geräte für die jeweilige Methode vorhanden sind. <p>Verzeichnis der Betäubungsverfahren und damit zusammenhängende Angaben, Verfahren (Anhang I, Kapitel I, VO (EG) Nr. 1099/2009)</p> <p>Tabelle 1 – Mechanische Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Penetrierender Bolzenschuss (alle Arten), – 2. nicht penetrierender Bolzenschuss/Schlag (Geflügel), – [...] – 5. Genickbruch (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg), – 6. Stumpfer Schlag auf den Kopf (Geflügel bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg); <p>Tabelle 2 – Elektrische Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Elektrobetäubung durch Kopfdurchströmung (alle Arten)

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
F BETREUUNG										
F1	Die Tiere werden von fachkundigen Betreuungspersonen betreut, gepflegt und kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F2	Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F3	Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, werden regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich gereinigt und desinfiziert.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F4	Solange die Stallungen besetzt sind, werden alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F5	Ausscheidungen werden so oft wie nötig entfernt.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F6	Tote Tiere werden täglich entfernt.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F7	Alle Tiere werden mindestens einmal täglich kontrolliert, Masthühner zweimal täglich.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F8	Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F9	Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und (wenn erforderlich) einer tierärztlichen Behandlung zugeführt.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F10	Muss eine Nottötung durchgeführt werden, wird diese von Personen vorgenommen, die dazu notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, sodass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.	J	N	J	N	J	N	J	N	
F11	Die Nottötung erfolgt nach einem nach VO (EG) 1099/2009 vorgesehenen Verfahren.	J	N	J	N	J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
G EINGRIFFE	
G1	<p>Unter einem Eingriff versteht man eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen (mit Nerven versorgten) Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt. Zulässig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ das Kürzen der Schnäbel um maximal ein Drittel bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern. <p>Eine sachkundige Person ist entweder eine Betreuungsperson (siehe Punkt F) oder eine andere Person mit einschlägiger Ausbildung, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung durch Kurse, Lehrgänge oder Praktika aufweist, welche die grundsätzlichen Kenntnisse der Anatomie, der einschlägigen Rechtsvorschriften, der ethologischen Grundsätze und die fachgerechte praktische Durchführung der Eingriffe beinhaltet.</p>

H Dokumentation

Handbuch	Erläuterungen
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel	
H DOKUMENTATION	
H1	Überprüfen sie, ob plausible Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere aufliegen, welche die letzten fünf Jahre umfassen.
H2	<p>Dieser Punkt trifft nur zu, wenn über 500 Masthühner gehalten werden. Überprüfen Sie die u.a. Aufzeichnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Zahl der eingestellten Tiere ■ die nutzbare Fläche ■ die Bezeichnung der Hybride oder Rasse der Tiere, soweit bekannt ■ die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle ■ die Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
G EINGRIFFE										
G1	Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern wurde durch eine Tierärztin / einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt	J	N	J	N					

H Dokumentation

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	
I Allgemeine Haltungsverfahren für Hausgeflügel										
H DOKUMENTATION										
H1	Es liegen Aufzeichnung über alle medizinischen Behandlungen und die Anzahl der toten Tiere auf, die die letzten fünf Jahre umfassen.	J	N	J	N	J	N	J	N	
H2	In Betrieben über 500 Masthühnern liegen zusätzliche Aufzeichnungen zu den Herden vor, welche die letzten fünf Jahre umfassen.	J	N							
	■ die Zahl der eingestellten Tiere	J	N							
	■ die nutzbare Fläche	J	N							
	■ die Bezeichnung der Hybride oder Rasse der Tiere, soweit bekannt	J	N							
	■ die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle	J	N							
	■ die Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden	J	N							

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel	
Q STALLEINRICHTUNGEN	
Q1	Bei Erreichbarkeit der Tröge von beiden Seiten werden pro Laufmeter Troglänge 200 cm Fressplatzlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Futtertrogbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge des Futtertroges in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
Q2	Für die Ermittlung der Futterrinnenlänge im Stall ist der Umfang eines Rundtroges mit einem Maßband an der äußeren Oberkante des Futterrundtroges abzumessen. Die Gesamtlänge der Futterrundtröge in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
Q3	Bei Erreichbarkeit der Tränke von beiden Seiten werden pro Laufmeter Tränkrinne 200 cm Tränkrinnenlänge für die Berechnung angesetzt. Die für die Tiere nicht erreichbaren Tränkbereiche werden nicht angerechnet. Die Gesamtlänge der Tränkrinne in cm wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert.
Q4	Für die Ermittlung der Tränkrinnenlänge im Stall ist der Umfang einer Rundtränke (Niederdruck-Cups) mit einem Maßband an der äußeren Oberkante der Rundtränke abzumessen und mit der Anzahl der installierten Rundtränken gleicher Bauart zu multiplizieren. Die Gesamtlänge der Rundtränke wird durch die Tierzahl der Herde oder Gruppe dividiert. Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen, und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.
Q5	Die Tierzahl der Herde oder Gruppe wird durch die Anzahl der Trinknippel/Tränknäpfe dividiert. Für höchstens 15 Tiere muss ein Trinknippel/ Tränknopf zur Verfügung stehen (Das Ergebnis muss also kleiner 15 sein). Hochdruck – Cups ohne stehende Wasseroberfläche werden als Tränknäpfe behandelt.
Q6	Überprüfen Sie, ob den Tieren zum Zeitpunkt der Kontrolle Wasser zur Verfügung steht, und erheben Sie, ob offensichtlich dehydrierte Tiere vorgefunden werden.
Q7	Erheben Sie, ob die Tränken rinnen (überlaufen). Falls die Tränken überlaufen, fragen Sie, welche Maßnahmen getroffen werden, um dies zu verhindern.

Handbuch	Checkliste	Mast- hühner	Trut- hühner	Gänse	Enten	Anmerkung	
II Besondere Haltungsverfahren für Mastgeflügel							
Q STALLEINRICHTUNGEN							
Die Anforderungen zur Fütterung und Tränke (Punkt Q1–Q5) gelten nur für Masthühner mit einem Gewicht über 750 g.							
Fütterung							
Q1	Fressplatzlänge am Trog oder Band	2,5 cm	J	N			
Q2	Futtermrinne am Rundautomaten	1,2 cm	J	N			
Tränken							
Q3	Tränkerinnenseite	2,5 cm	J	N			
Q4	Tränkerinne an der Rundtränke	1,2 cm	J	N			
Q5	Trinknippel, Tränknäpfe, Hochdruckcups	1/15 Tiere 1/60 Tiere	J	N			
Allgemeine Anforderungen zur Fütterung und Tränke für Masthühner unter einem Gewicht von 750 g sowie Truthühner befinden sich in den allgemeinen Haltungsverfahren (Punkt E Ernährung) bzw. in Q6 und Q7.							
Q6	Die Wasserversorgung ist über den ganzen Lichttag gewährleistet		J	N	J	N	
Q7	Die Tränkanlagen sind so installiert und instandgehalten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.		J	N	J	N	

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel	
R EINSTREU	
R1	Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einstreu durch Nachstreuen von frischem Einstreumaterial trocken und locker bleibt. Eine Plattenbildung des Einstreumaterials ist zu vermeiden bzw. diese sind zu entfernen. Es ist weiters zu beobachten, ob Masthühner und Truthühner die Einstreu für Aktivitäten wie Scharren und Picken nutzen.

S Bewegungsfreiheit

Handbuch	Erläuterungen
II Besondere Haltungsvorschriften für Mastgeflügel	
S BEWEGUNGSFREIHEIT	
S1	<p>Das Gesamtlebendgewicht aller Masthühner bzw. Truthühner (Anzahl der Tiere x Durchschnittsgewicht) ist zu ermitteln und durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit zu dividieren. Die nutzbare Fläche ist eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche. Flächen unter Fütterungen und Tränken werden als nutzbare Fläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt.</p> <p>Die erhöhten Flächen werden erhoben. Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können.</p> <p>Klären Sie ab, ob ein Gutachten der Fachstelle vorliegt.</p>
S2	Die Auslaufläche für Masthühner und Truthühner muss nur im Falle der Auslaufgewährung ab der vollständigen Befiederung der Tiere vorhanden sein. Die Auslaufläche ist zu ermitteln und durch die Anzahl der Tiere zu dividieren.

R Einstreu

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse	Enten	Anmerkung
		J	N	J	N			
II Besondere Haltungsverfahren für Mastgeflügel								
R EINSTREU								
R1	Masthühner und Truthühner haben ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu.	J	N	J	N			

S Bewegungsfreiheit

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse	Enten	Anmerkung
		J	N	J	N			
II Besondere Haltungsverfahren für Mastgeflügel								
S BEWEGUNGSFREIHEIT								
S1	Die Besatzdichte beträgt für Masthühner max. 30 kg/m ² , für Truthühner max. 40 kg/m ² . Anrechenbare erhöhte Flächen werden in einem Ausmaß von maximal 10 % der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gezählt.	J	N	J	N			
S2	Falls Auslauf gewährt wird, beträgt die Mindestauslauffläche für Masthühner 2 m ² /Tier, für Truthühner 10 m ² /Tier.	J	N	J	N			

Handbuch	Erläuterungen
III Besondere Haltungsvorschriften für Gänse und Enten	
T STALLEINRICHTUNGEN UND BEWEGUNGSFREIHEIT	
T1	<p>In oder bei Stallungen für Gänse oder Enten muss eine zugängliche Bade- oder Duschkmöglichkeit vorhanden sein.</p> <p>Diese Einrichtungen müssen es den Tieren ermöglichen zumindest mit dem Kopf ins Wasser einzutauchen oder den Körper mit Wasser vollständig zu benetzen.</p> <p>Die Wassertiefe muss den Tieren ein Ausspülen der Nasenlöcher ermöglichen.</p>
T2	<p>Das Gesamtlebendgewicht aller Gänse oder Enten (Anzahl der Tiere x Durchschnittsgewicht) ist zu ermitteln und durch die nutzbare Fläche der Stalleinheit zu dividieren. Die nutzbare Fläche ist eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche. Flächen unter Fütterungen und Tränken, sowie nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschkmöglichkeiten, werden als nutzbare Fläche angerechnet. Für die Tiere nicht begehbare, abgetrennte Stallbereiche werden in der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Höchstbesatzdichte bei Gänsen orientiert sich an der angebotenen Auslauffläche.</p>
T3	<p>Die Auslauffläche ist zu ermitteln und durch die Anzahl der Gänse oder Enten zu dividieren.</p> <p>Die Mindestauslauffläche steht bei Gänsen im Zusammenhang mit der Höchstbesatzdichte (siehe T2).</p> <p>Für Gänse ist der Auslauf verpflichtend. Falls bei Enten ein Außenklimabereich den Auslauf ersetzt, muss dieser 25 % der nutzbaren Fläche im Stall betragen. Der Außenscharraum zählt in diesem Fall nicht zur nutzbaren Fläche.</p>

Z Zuchtmethoden

Handbuch	Erläuterungen
IV Zuchtmethoden	
Z ZUCHTMETHODEN	
Z1	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen.
Z2	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	
III Besondere Haltungsverfahren für Gänse und Enten										
T STALLEINRICHTUNGEN UND BEWEGUNGSFREIHEIT										
T1	In Stallanlagen für Enten und Gänse ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorhanden.			J	N	J	N			
T2	Die Höchstbesatzdichte beträgt für Gänse 15 kg/m ² oder 21 kg/m ² , für Enten 25 kg/m ² .			J	N	J	N			
T3	Die Mindestauslauffläche beträgt für Gänse 10 m ² /Tier oder 50 m ² /Tier, für Enten 2 m ² /Tier.			J	N	J	N			

Z Zuchtmethoden

Handbuch	Checkliste	Masthühner		Truthühner		Gänse		Enten		Anmerkung
		J	N	J	N	J	N	J	N	
IV Zuchtmethoden										
Z ZUCHTMETHODEN										
Z1	Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können.	J	N	J	N	J	N	J	N	
Z2	Es werden nur Tiere zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.	J	N	J	N	J	N	J	N	